

- ENTWURF -

Gesellschaftsvertrag

der

**Abfallwirtschaftsgesellschaft Nienburg/Weser mbH
(AWN)**

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet „**Abfallwirtschaftsgesellschaft Nienburg/Weser mbH**“. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „AWN“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Nienburg/Weser.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Wahrnehmung von abfallwirtschaftlichen Aktivitäten jeglicher Art.
- (2) Zur Förderung der ihr übertragenen Aufgaben darf die Gesellschaft alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienlich sind, insbesondere darf sie gleichartige oder ähnliche Unternehmen errichten oder bestehende Unternehmen erwerben oder sich an diesen beteiligen und die Betriebsführung von solchen Unternehmen übernehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Gesellschaft auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften der §§ 108 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.
- (4) Zur Förderung des Unternehmensgegenstandes kann die Gesellschaft im Rahmen der Gesetze auch über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte verfügen sowie Gebäude und Anlagen in allen Rechts- und Nutzungsformen errichten und bewirtschaften oder diese zum Betrieb sonstigen beauftragten Dritten zur Verfügung stellen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft und des Geschäftsjahres

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen und Kapitalrücklage

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro). Das Stammkapital wird in voller Höhe vom Betrieb Abfallwirtschaft Nienburg/Weser – Anstalt des öffentlichen Rechts – (kurz: BAWN) gehalten.

§ 5 Gesellschaftsorgane

(1) Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung.

(2) Der Verwaltungsrat des BAWN übt die Befugnisse des Betriebs Abfallwirtschaft Nienburg/Weser, Anstalt des öffentlichen Rechts, in der Gesellschafterversammlung der Abfallwirtschaftsgesellschaft Nienburg/Weser mbH aus.

(3) Die Mitglieder der Organe der Gesellschaft sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Gesellschaft verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft fort. Sie gilt nicht gegenüber Organen des BAWN.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Geschäftsführung besteht aus einem/einer Geschäftsführer/Geschäftsführerin. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung, soweit nicht durch Gesetz oder die vorliegende Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er wird im Falle seiner Verhinderung von einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter (Prokuristin/Prokurist) vertreten. Der Geschäftsführer kann Unterschriftsbefugnisse durch interne Dienstanweisungen übertragen.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(4) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat den Gesellschafter über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

(5) Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung jederzeit Weisungen erteilen.

§ 7 Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Der Gesellschafter fasst seine Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abzuhalten. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn der Gesellschafter oder der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin dies unter der Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

(2) Die Gesellschafterversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin zusammen. Die Einladung nebst Unterlagen zu den Beratungsgegenständen muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Die regelmäßige

Ladungsfrist beträgt elf Tage. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladung 13 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wurde. In Eilfällen kann die Frist bis auf drei Tage verkürzt werden. Im Übrigen gilt das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG).

(3) Die Gesellschafterversammlung wird vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin geleitet und ist nicht öffentlich. Über den Verlauf ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen, aus welcher insbesondere der Inhalt der jeweiligen Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis hervorgehen muss. Je eine Abschrift der Niederschrift der Gesellschafterversammlung ist an den Gesellschafter, die Mitglieder des Verwaltungsrates des BAWN und den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin zu versenden.

§ 8

Kompetenzen der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung überwacht die Geschäftsführung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin. Sie kann vom Geschäftsführer über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Berichterstattung verlangen.

(2) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- b) Änderung und Ergänzung des Gesellschaftervertrages einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung und die Auflösung der Gesellschaft,
- c) Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen und die Zustimmung zur Errichtung, zum Erwerb und der Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie zum Abschluss und der Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz sowie die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- d) sonstige Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung durch diesen Gesellschaftervertrag oder zwingend durch Gesetz zugewiesen sind oder künftig zugewiesen werden und sonstige Angelegenheiten, für welche die Niedersächsische Gemeindeordnung jeweils die Zuständigkeit der Gesellschaftversammlung vorsieht und Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin zur Entscheidung vorgelegt werden oder welche die Gesellschafterversammlung durch Beschluss an sich zieht,
- e) Feststellung und Änderung des jährlichen Wirtschaftsplanes,
- f) Fesetzung von Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Nutzer und die Leistungsnnehmer der Gesellschaft,
- g) Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers,
- i) Entlastung, Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin sowie Regelungen des Dienstverhältnisses/Arbeitsverhältnisses des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
- j) Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei denen die Wertgrenze von 50.000,00 € überschritten wird,

- k) Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab der Entgeltgruppe 9 TVöD,
- l) Abschluss von Kooperationsverträgen.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann die Vornahme weiterer Geschäfte von ihrer vorherigen Beschlussfassung abhängig machen.

§ 9

Verpflichtungserklärung

(1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Abfallwirtschaft Nienburg/Weser GmbH“ durch die jeweils Vertretungsberechtigten.

(2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Stellvertreterin/der Stellvertreter mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

(3) Erklärungen der Gesellschafterversammlung werden von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates des BAWN oder im Verhinderungsfall von seiner/seinem/ihrer/ihrer Stellvertreterin/Stellvertreter nach Maßgabe des vorstehenden § 8 Absatz 4 unter der Bezeichnung „Gesellschafterversammlung der Abfallwirtschaftsgesellschaft Nienburg/Weser mbH“ abgegeben.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Geschäftsführung hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht aufzustellen und zwar so, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres darüber beschließen kann. Daneben ist eine Finanzplanung aufzustellen. Die Geschäftsführung unterrichtet den Gesellschafter über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Voraussichtliche erhebliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan hat die Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat den Gesellschafter des Weiteren unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind bzw. wenn sich abzeichnet, dass sich das Ergebnis des Ergebnishaushaltes wesentlich verschlechtern wird oder die Gesamtauszahlungen für eine Maßnahme des Finanzhaushaltes wesentlich erhöhen wird.

§ 11

Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, eine Einheitsbilanz (Handels- und Steuerbilanz) nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Die Bilanzierung hat nach steuerrechtlichen Grundsätzen, jedoch unter Beachtung der zwingenden handelsrechtlichen Vorschriften, zu erfolgen. Wird der Jahresabschluss nachträglich, insbesondere im Zuge einer Betriebsprüfung berichtigt, so ist der berichtigte Abschluss maßgeblich.

(2) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gelten die für den BAWN maßgebenden Vorschriften, jeweils in Verbindung mit § 124 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuches bereits unmittelbar oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Nach Vorliegen des Prüfberichts, ist der Jahresabschluss unverzüglich zur Feststellung der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der festgestellte Jahresabschluss und Lagebericht ist von der Geschäftsführung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

(4) Den für den Landkreis Nienburg/Weser zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt, einschließlich des Rechts auf eine im Einzelfall weitergehende Kassen- Buch- und Betriebsprüfung.

§ 12

Leistungsbeziehung zwischen Gesellschaft und Gesellschafter

(1) Die Gesellschaft darf dem Gesellschafter oder einem diesem nahe stehenden Dritten/einer diesem nahe stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe eines gesellschaftsvertragsgemäßen Gewinnverteilungsbeschlusses einräumen.

(2) Verstoßen Rechtsgeschäfte gegen Absatz 1, sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein geldwerter Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte/die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen dem Gesellschafter nahe stehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist dieser rechtlich oder tatsächlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.

(3) Ob und in welcher Höhe den genannten Personen ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmungen des Absatzes 1 gewährt worden ist, wird mit der Rechtsfolge des Absatzes 2 durch die bestands- oder rechtskräftige Feststellung der zuständigen Finanzbehörde oder des zuständigen Finanzgerichts für die Gesellschaft und den Gesellschafter verbindlich festgestellt.

§ 13

Gründungskosten

Die mit dieser Urkunde jetzt und in der Folge verbundenen Kosten (insbesondere: Beratungs- und Notarkosten sowie Steuern) sowie die Kosten der Eintragung und Bekanntmachung trägt die Gesellschaft.

§ 14

Vermögensübergang bei Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen an den BAWN zurück.

§ 15

Schlussbestimmungen

(1) Alle das Gesellschafterverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht Kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Nienburg/Weser, den XX.XX.2009

.....